

RS OGH 1990/11/21 90bA604/90, 90bA608/90, 80bA57/97h, 90bA214/00m, 90bA38/03h, 80bA52/03k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1990

Norm

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Fehlt es an der Behauptung eines Sachverhalts zur Gänze, ist der Antrag dem Antragsteller zur Verbesserung zurückzustellen. Kommt dieser dem Verbesserungsauftrag nicht nach, ist der Feststellungsantrag mangels Schlüssigkeit abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 604/90

Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 604/90

- 9 ObA 608/90

Entscheidungstext OGH 19.12.1990 9 ObA 608/90

- 8 ObA 57/97h

Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 ObA 57/97h

nur: Fehlt es an der Behauptung eines Sachverhalts zur Gänze, ist der Antrag dem Antragsteller zur Verbesserung zurückzustellen. (T1); Beisatz: Ebenso wenn er unbestimmt oder unvollständig ist, sodaß er die sachliche Erledigung des Antrages nach jeder Richtung hin ausschließt. Nur wenn die Unvollständigkeit der Sachverhaltsbehauptung auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung beruht, kommt ein Verbesserungsauftrag nicht in Betracht. (T2) Veröff: SZ 71/51

- 9 ObA 214/00m

Entscheidungstext OGH 06.12.2000 9 ObA 214/00m

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Nur wenn die Unvollständigkeit der Sachverhaltsbehauptung auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung beruht, kommt ein Verbesserungsauftrag nicht in Betracht. (T3)

- 9 ObA 38/03h

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 ObA 38/03h

Vgl auch; Beisatz: Ein Auftrag an den Antragsteller, seinen Antrag durch Sachverhaltsbehauptungen zu ergänzen, kommt in Fällen, in denen der Antragsteller gar nicht verhehlt, dass er die Lösung eines abstrakten, von einem konkreten Sachverhalt losgelösten Rechtsproblems anstrebt, nicht in Betracht. (T4)

- 8 ObA 52/03k

Entscheidungstext OGH 03.12.2003 8 ObA 52/03k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085698

Dokumentnummer

JJR_19901121_OGH0002_009OBA00604_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at